



Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 30. März 2026, Zahl: 120-20/BGM6/2026-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben der Straße verordnet werden

§ 1

Vorhaben und Verkehrsbeschränkung

- (1) Gemäß § 43 in Verbindung mit § 94d Z. 16 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2024, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 01. März 2023, Zahl: 120-20/1/2023-Ze, werden für das Vorhaben von Grabungs- und Verlegearbeiten (im Auftrag der KNG-Kärnten Netz GmbH) von einem Niederspannungskabel und einem PE-Leerrohr im Zuge des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes sowie anstehender Instandhaltungsmaßnahmen im Ortsnetz Untermieger durch die Fa. Swietelsky AG, Niederlassung 35 Tiefbau Kärnten-Osttirol, Josef-Sablatnig-Str. 251, 9020 Klagenfurt am WS, Verkehrsverbote, Verkehrsgebote und Verkehrsbeschränkungen, die im beigeschlossenen Regelplan ersichtlich sind und je nach Baufortschritt aufgestellt werden, verordnet.
- (2) Der gesamte Verkehr wird in folgenden Bereichen (öffentliche Straßen) gemäß beigeschlossenem Regelplan in beide Fahrtrichtungen beschränkt:
 - a) **Parz. Nr. 773/2 und 785, beide KG 72143 Mieger (Ortsnetz Untermieger);**
- (3) Der in der BEILAGE ersichtliche Regelplan sowie Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Zeitraum

Die Verkehrsbeschränkung gilt von **02. April 2026 bis 30. April 2026**.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 der StVO 1960 durch die im Regelplan ersichtlichen Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Sie tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Orasch

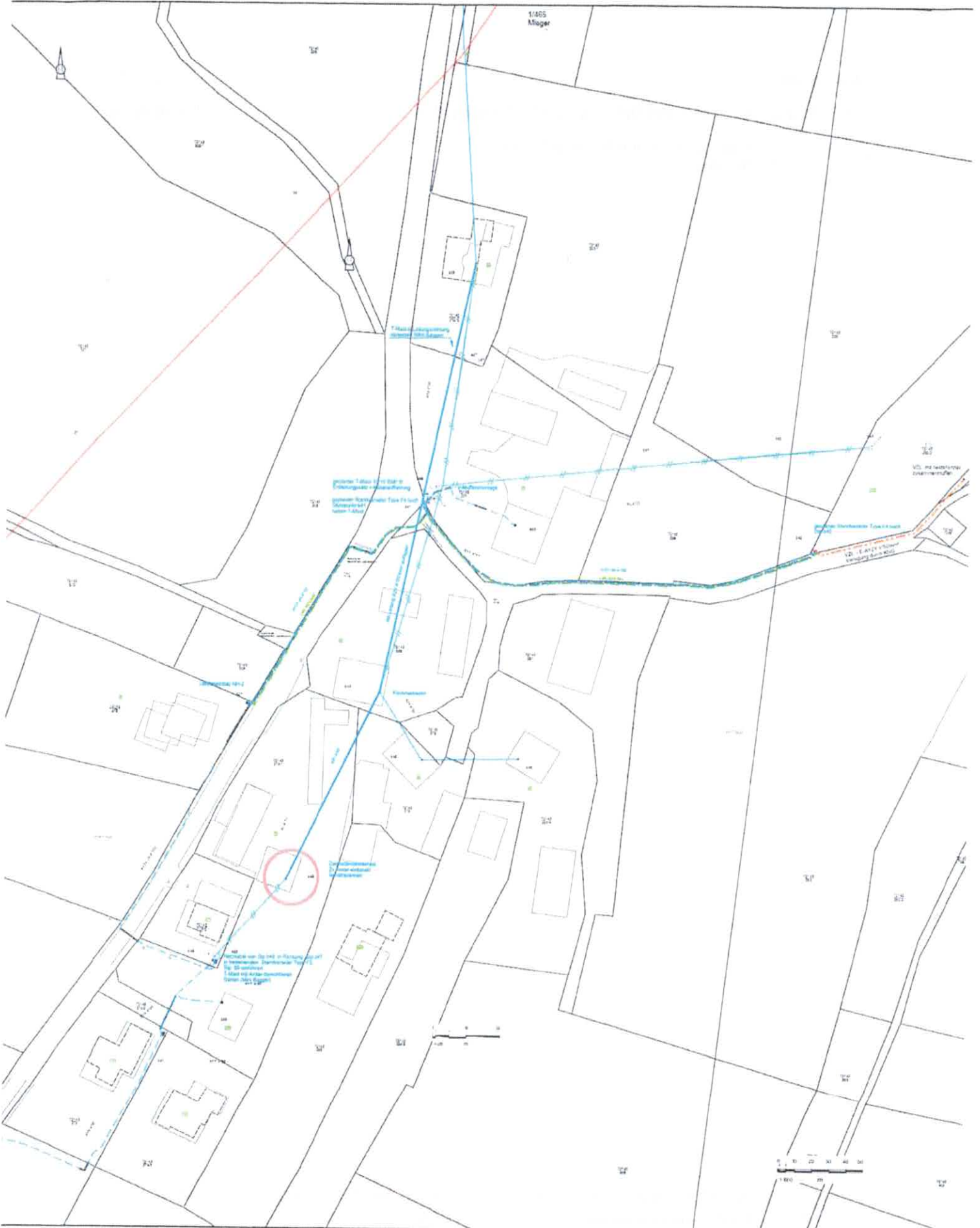
Beilage zur Verordnung

BEILAGE zur Verordnung vom 30.03.2026, Zahl: 120-20/BGM6/2026-Ze/Pro

Gemäß § 44 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der nachfolgenden Straßenverkehrszeichen sowie Anbringung von Bodenmarkierungen laut angeschlossenem Regelplan kundgemacht:

2. **§ 52/10 a und b StVO, Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. der Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h**
9. **§ 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr**
13. **§ 50/9 StVO, Baustelle**
15. **§ 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung**
17. **§ 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung**
22. **§ 52/11 StVO, Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen**

Hinweise: § 34/4 StVO: Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Kraftfahrzeugverkehr betreffen, müssen entweder mit rückstrahlendem Material ausgestattet oder bei Dunkelheit beleuchtet sein



— 0,4 kV-Freileitung bestehend	— 0,4 kV-Freileitung projektiert
- - - 0,4 kV-Kabel bestehend	- - - 0,4 kV-Kabel projektiert
— 20 kV-Freileitung bestehend	— 20 kV-Freileitung projektiert
- - - 20 kV-Kabel bestehend	- - - 20 kV-Kabel projektiert
— 110 kV-Freileitung bestehend	— 0,4 kV-Freileitung abzutragen
- - - Straßenbeleuchtungskabel bestehend	- - - 20 kV-Freileitung abzutragen
- - - Fernwärmeleitung KWG bestehend	- - - Fernwärmeleitung KWG projektiert
- - - LWL-Rohr bestehend	- - - LWL-Rohr projektiert
- - - Gasleitung bestehend	- - - Gasleitung projektiert
- - - Erdgasleitung bestehend	- - - Erdgasleitung projektiert

Kärnten Netz
Standort Völkermarkt

Maßstab	Datum	Name
gemäß	01.07.2025	ogrs
Maßstabsbalken	Gepr.	Gepr.
Planung 434	Gepr.	Gepr.

ON Mieger
0,4 kV Kabelverlegung
Freileitungsumbau

Für die technische Ausführung zuständig: Ogris David
Email: david.ogris@karnernetz.at

Planart	Lageplan
Plan-/Anlagen	1/465
Ersatz für	
Blatt 1	von 1
Blatt-Nr.	BB111

LO5

Arbeitsstellen von längerer Dauer
Arbeiten unter Verkehr

